

ANFRAGE von Davide Loss (SP, Thalwil), Angie Romero (FDP, Zürich) und Andrea Gisler (GLP, Gossau)

betreffend Umgang mit Rechtshilfeersuchen in politisch brisanten Fällen

Die internationale Zusammenarbeit im Rahmen der Rechtshilfe ist grundsätzlich zu begrüessen. Im Fall von prekären Rechtsstaaten wie Russland kann die Gewährung von Rechtshilfe jedoch negative Konsequenzen für politisch Verfolgte haben.

Gemäss Art. 2 lit. b des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG, SR 351.1), wird einem Ersuchen um Zusammenarbeit in Strafsachen nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verfahren im Ausland durchgeführt wird, um eine Person wegen ihrer politischen Anschauungen, wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aus Gründen der Rasse, Religion oder Volkszugehörigkeit zu verfolgen oder zu bestrafen. Dessen ungeachtet hat die Vergangenheit gezeigt, dass sich die Staatsanwaltschaften in der Schweiz bei politisch heiklen Fällen regelmässig schwertun – wie ein Fall im Kanton Zürich zeigt. So behandelt die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich aktuell ein Rechtshilfegesuch der Russischen Föderation gegen Jaroslav Alekseev. Letzterer ist ein bekannter Unterstützer von Alexei Nawalny, der für seinen Kampf gegen Korruption in Russland international bekannt ist, dafür fast einem Giftmordanschlag zum Opfer fiel und zurzeit in Russland aus politischen Gründen inhaftiert ist.

Andere Staaten sind zum Schluss gekommen, dass Russland Jaroslav Alekseev und andere Mitstreiterinnen und Mitstreiter von Alexei Nawalny aus politischen Gründen verfolgt werden. In der Schweiz findet diese politische Komponente bei Beurteilung von Rechtshilfeersuchen durch die Staatsanwaltschaften höchstens dann Gehör, wenn der Fall in der Öffentlichkeit diskutiert wird und das Bundesamt für Justiz oder das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten involviert werden.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Massnahmen trifft die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, um sicherzustellen, dass bei der Rechtshilfe, namentlich auch bei spontanen Rechtshilfeübermittlungen, Art. 2 IRSG ausreichend berücksichtigt wird?
2. Wie geht die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich bei der Bearbeitung von Fällen mit politischem Hintergrund konkret vor? Sind automatisierte Prozesse zur Prüfung von politischen Komponenten vorgesehen? Vollzieht die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich eine Due Diligence-Prüfung im Fall von Rechtshilfegesuchen aus autoritären Staaten oder Staaten mit dysfunktionalen Rechtssystemen? Wie wird konkret abgeklärt, ob Staaten als autoritär gelten müssen oder ein dysfunktionales Rechtssystem haben?
3. Ist bei der Beurteilung von Rechtshilfeersuchen ein Einbezug von politischen Instanzen oder der Oberstaatsanwaltschaft vorgesehen, wenn die Anwendung von Art. 2 IRSG zur Diskussion steht, oder obliegt dies im Einzelfall den bearbeitenden Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich?

4. Hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich die Kompetenz, Rechtshilfeersuchen aufgrund politisch motivierter Verfolgung abzulehnen, und wird diese Kompetenz in der Praxis auch tatsächlich wahrgenommen? Wenn ja, wie häufig wurden in den letzten fünf Jahren Rechtshilfeersuchen von der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich in Anwendung von Art. 2 IRSG abgewiesen?
5. Wie schützt sich die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich vor politischer Einflussnahme aus autoritären Staaten oder Staaten mit dysfunktionalen Rechtssystemen?

Davide Loss
Angie Romero
Andrea Gisler